

Fachbeitrag Naturschutz

zum Bebauungsplan

‘Schöne Aussicht’

Ortsgemeinde Breunigweiler

Auftraggeber:

WVE GmbH Kaiserslautern
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

Verfasser:

Dipl.-Ing. Michael Bastian
Raumplanung - Umweltplanung
Kindergartenstraße 19
67655 Kaiserslautern
ru.mbastian@t-online.de

Geändert durch
LF-PLAN
Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Allgemeines und rechtliche Grundlage.....	1
1.2	Inhalte und wichtigste Ziele des Bebauungsplans	2
1.3	Festsetzungen des Bebauungsplans	2
2	Beschreibung des Vorhabens.....	3
2.1	Angaben über den Standort	3
2.2	Art und Umfang des Vorhabens	4
2.3	Bedarf an Grund und Boden	4
3	Darstellungen der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele.....	5
3.1	Ziele in Fachgesetzen	5
3.2	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
3.2.1	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV mit Teilfortschreibung 2014	5
3.3	Ziele in Fachplänen	5
3.3.1	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	5
3.3.2	Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	6
3.4	Schutzgebiete und <i>gesetzlich geschützte Biotope</i>	6
3.5	Umweltbezogene Zielvorstellungen unabhängig von der geplanten Nutzungsänderung	7
4	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands	7
4.1	Boden	7
4.2	Wasser.....	8
4.3	Klima / Lufthygiene	9
4.4	Biotoptypen / Flora und Fauna	9
4.4.1	Vegetations- bzw. Biotopstruktur	9
4.4.2	Fauna	13
4.4.3	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	13
4.5	Landschaftsbild und Erholung	24
4.6	Kultur und sonstige Sachgüter	25
4.7	Mensch	25
4.8	Zusammenfassende Bewertung unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen	25
5	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	25
6	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	25
6.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	26
6.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	26
6.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Lufthygiene	26
6.4	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Biotoptypen	27
6.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	27
6.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	28
6.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	28
6.8	Auswirkungen auf Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope	28
6.9	<i>Entwicklungsprognose für weitere Belange des Umweltschutzes</i>	28
6.9.1	<i>Art und Menge der Emissionen</i>	28
6.9.2	<i>Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung</i>	29
6.9.3	<i>Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt</i>	29
6.10	<i>Kumulierung von Auswirkungen</i>	29
6.11	<i>Eingesetzte Stoffe und Techniken</i>	29
6.12	Beschreibung der zu erwartenden Wechselwirkungen.....	29
7	Abweichung von den Zielvorstellungen durch das Vorhaben und Begründung.....	30

8	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder – soweit möglich - ausgeglichen werden sollen	30
8.1	Boden	30
8.2	Wasser.....	31
8.3	Klima und Lufthygiene	31
8.4	Tiere und Pflanzen / Biototypen	31
8.5	Landschaftsbild und Erholung	31
8.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	31
8.7	Mensch	32
8.8	Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	32
9	Vorschläge zu umweltrelevanten textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan.....	35
10	Zusätzliche Ausgleichsfläche und Ausgleichsmaßnahme	37
11	Zuordnungsfestsetzung (anhand der Versiegelungsanteile)	38
12	Hinweise und Empfehlungen	38
13	Beschreibung der verbleibenden, wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt	39
14	Übersicht zu den wichtigsten Planungsvarianten	39
15	Überwachung / Monitoring	39
16	Technische Verfahren / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	39
17	Zusammenfassung	40

Anhang: Pflanzliste
Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 u. 4 BNatSchG

Anlage:
Bestandsplan M. 1 : 1.000
Maßnahmenplan M. 1 : 1.000 / 1 : 2.000
Bewertungsverfahren zum Bebauungsplan „Schöne Aussicht“

Anmerkung zur Darstellung und zum Aufbau des Berichts:

Die Aussagen des originalen Berichts, verfasst durch Herr Bastian, verbleiben in der Normalschriftart geschrieben. Zur Unterscheidung der originalen Bearbeitung werden die Ergänzungen durch LF-PLAN in kursiver Schriftart dargestellt.

09. Juni 2022

geändert Juni 2024

Bearbeiter Original-Umweltbericht:

Dipl.-Ing. M. Bastian

Bearbeiter Artenschutz (Kap. 4.5)

Dr. FK Wilhelmi

Bearbeiter Änderungen:

LF-PLAN

1 Einleitung

1.1 Allgemeines und rechtliche Grundlage

Mit dem Bebauungsplan `Schöne Aussicht` in der Ortsgemeinde Breunigweiler soll zur Deckung des Wohnbaulandbedarfs am östlichen Ortsrand, im nördlichen Anschluss an ein bestehendes Neubaugebiet ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Die Fläche des projektierten Neubaugebiets beträgt ca. 4.815 m² (Bruttowohnbaufläche), einschließlich der öffentlichen (660 m²) und privaten Grünflächen (1.185 m²), der Verkehrsflächen (795 m²) und der Flächen für die Oberflächenwasserentwässerung (500 m²) beinhaltet das Gesamtplangebiet eine Fläche von 7.955 m². Insgesamt sollen 9 Wohnbaugrundstücke mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 535 m² ausgewiesen werden. Das Areal wird überwiegend als Grünland extensiv bewirtschaftet; eine straßen- und wegebegleitende Böschungshecke, zwei als Hausgärten bewirtschaftete Grundstücksfreiflächen bereits bebauter Wohnbauparzellen und ein schmaler, wegebegleitender Graben mit Hochstaudenflur vervollständigen das Plangebiet.

Der Umweltbericht dokumentiert das umweltrelevante Abwägungsmaterial gemäß dem aktuellen Planungsstand. Er soll die Auswirkungen der durch den Bebauungsplan geplanten Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermitteln, beschreiben und bewerten. Er umfasst hierbei die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf (§1 Abs.6 Nr. 7 BauGB):

Mensch, Tiere und Pflanzen

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach §2a BauGB sind in dem Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach §2 Abs. BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans.

Dabei wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG abgehandelt, die in §1a Abs.3 BauGB für die Bauleitplanung ihre rechtliche Grundlage findet.



Abb. 1: Lage des B-Plangebietes 'Schöne Aussicht' (rote Linie) (Maßstabslos/bearbeitet)

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sowie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Gleichzeitig soll die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild erhalten und entwickelt werden.

Im Wesentlichen wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. die Schaffung von Baurecht durch folgende Ausgangspunkte initiiert:

→ Schaffung von Wohnbauland im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung.

Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integrierten umweltbezogenen bzw. grünordnerischen Festsetzungen erforderlich.

1.3 Festsetzungen des Bebauungsplans

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Wesentliche bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

Die Art der baulichen Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ) wird mit 0,3 festgesetzt, mit einer höchstzulässigen Überschreitung von 50% für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des §19 Abs.4 BauNVO.

Die Geschossflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt.

Es werden nur Einzelhäuser und Doppelhäuser in offener Bauweise mit maximal 2 Vollgeschossen zugelassen. Die Wohneinheiten (WE) werden auf maximal 2 WE je Einzelhaus und 1 WE pro Doppelhaushälfte begrenzt.

Die bergseitige Traufhöhe wird mit maximal 4,50 m und die talseitige Traufhöhe mit maximal 7,50 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die Oberkante Fertigdecke der angrenzenden Straßenverkehrsfläche im Mittel der Gebäudelänge bzw. Gebäudetiefe.

Die maximal zulässige Firsthöhe darf die jeweils festgesetzten Traufhöhen bis zu 3,50m überschreiten.

Dächer sind mit einer Dachneigung zwischen 0° bis 45° auszubilden. Es sind Satteldächer, Pultdächer und Walmdächer. Kollektoren zur Nutzung der Solarenergie sind ebenfalls zulässig.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt als Stichstraße mit Wendehammer in Verlängerung der Erschließungsstraße „*Schöne Aussicht*“ des bereits bestehenden Neubaugebiets im südlichen Anschluss.

Vom Wendehammer zweigt in östlicher Richtung ein 3,00m breiter `Fußweg` zum außerhalb der Plangebietsgrenze verlaufenden Wirtschaftsweg ab.

Die Verkehrsflächen werden entsprechend ihrer Bedeutung und ihres Ausbaustandards als `Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich`, bzw. `Fußweg` festgesetzt. Die Querschnittsbreiten der Erschließungsstraße beträgt 6,00m, im Übergang zum bestehenden Neubaugebiet im Süden 5,00m.

Ver- und Entsorgung:

Die nicht behandlungsbedürftigen Oberflächenwässer von Dachflächen und sonstigen privaten abflusswirksamen Flächen sind, soweit möglich, auf den jeweiligen Grundstücken mittels einer Zisterne zurückzuhalten und einer Brauchwassernutzung zuzuführen. Die Zisterne ist so zu bemessen, dass ein Rückhaltevolumen von 50l/m² abflusswirksamer Fläche nachgewiesen wird. Die Notüberläufe sind an den Regenwasserkanal anzuschließen.

Begrünung:

Die Privaten Grünflächen PG1 und PG2 (Hausgärten) sind einer weiteren Verwendung als Nutz- und/oder Ziergarten und Freizeitfläche zuzuführen.

Die Privaten Grünflächen PG3 sind zu naturnahen Vegetationsflächen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.

Die Öffentliche Grünfläche (ÖG1) ist in ihren jetzigen Strukturen als Baumhecke mit vorgelagertem Extensivgrünland zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

Die Öffentliche Grünfläche (ÖG2) ist in ihrer jetzigen Struktur als grünlandbestandenes Straßenbegleitgrün zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

Die Fläche für die Oberflächenwasserbewirtschaftung ist in ihrer aktuellen Ausprägung zu erhalten und dauerhaft extensiv zu pflegen. Die östlich zur Mulde gelegene Randfläche ist zu einem krautreichem Vegetationsbestand zu entwickeln und extensiv zu pflegen.

Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlage anzulegen.

Private Erschließungsflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Angaben über den Standort

Naturräumlich liegt Breunigweiler im Nordpfälzer Bergland, im Übergangsbereich des Stumpfwaldes im Süden und Osten und der Kaiserstraßensenke im Westen und Norden. Die Landschaft ist durch Wiesentäler geprägt, die teilweise durchnässt sind und daher mit kleineren Beständen von Feucht- und Nassgrünland wie Seggenrieden und Röhrichten durchsetzt sind und die Hanglagen und Hochlagen, die aufgrund der fruchtbaren Böden ackerbaulich genutzt werden.

Kleinere Gehölzstrukturen wie Hecken, Streuobst und Einzelbäume durchsetzen die offene Landschaft. In ca. 400m östlicher Entfernung zum Plangebiet beginnt das großflächige Waldgebiet des `Göllheimer Waldes`.

Die als Haufendorf ausgebildete Altortlage wird von der Pfrimm durchflossen, ein ausgedehntes sukzessive entstandenes Neubaugebiet schließt sich in der östlichen Hanglage an. Das Plangebiet schließt sich am Nordrand dieser Bebauung in Höhe des Altortes an.

Der Geltungsbereich umfasst eine relativ ebene Plateaulage, die nach Westen mit einem Gefälle von ca. 20% zur Ortslage abfällt.

Das Plangebiet beinhaltet im wesentlichen mageren Grünland, ein breites Gehölzband grenzt das Plangebiet nach Norden zur Ortsranderschließungsstraße ab, nach Osten und Norden geht die Landschaft in großflächiges Ackerland über.

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

Das projektierte Bauland beinhaltet zu 76,0% (6.046m²) Grünland mit teilweise einem mageren Aspekt. Böschungshecke, Entwässerungs-, Straßenrandstreifen und extensiv gepflegte Grundstücksfreiflächen ergänzen die Vegetationsstrukturen (1.904m², 24%).

Kurz vor Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes (2021) wurde das Entwässerungskonzept fertiggestellt. In der Detailplanung ergab sich die Notwendigkeit für eine geringfügige Anpassung des Geltungsbereichs um einen Bordstein und Rinnenbereich zur Wasserführung des Außengebietswassers. Die PG3-Fläche des Bebauungsplans wird auf ihrer Außenseite auf einer Länge von ca. 16m um ca. 30cm verschmälert. Diese geringfügige Anpassung ist in den nachfolgenden Flächenangaben und -bilanzierungen berücksichtigt.

In den Plänen des Umweltberichts und den Luftbildern des Textteils ist die Verschiebung der Plangebietsgrenze um ca. 30cm und damit kleiner als 1mm aufgrund der Maßstabsgrößen nicht darstellbar.

2.3 Bedarf an Grund und Boden

In den nachfolgenden Tabellen werden die Flächen der Biotoptypen des derzeitigen Bestands den zukünftigen Biotoptypen des projektierten Baugebiets einschließlich ihrer ökologischen Wertigkeiten gegenübergestellt.

Biotoptypen Bestand	Fläche m ²	ökologische Wertigkeit			
		hoch	mittel	gering	fehlend
<i>Glatthaferwiese EA1</i>	5.740	X			
<i>Fettwiese EA3</i>	170			X	
<i>Gebüschstreifen BB1</i>	75		X		
Böschungshecke BD4	717	X			
Graben mit naturnaher Ausprägung FN3	215	X			
Privatgarten Extensivpflege HJ1	948		X		
<i>Straßenböschung HH1</i>	90			X	
Gesamtfläche	7.955				

(geändert 2023)

Biotoptypen Planung	Fläche m²	Bewertung / Beurteilung			
		Neuver- siegelung	Freifläche	Bestand	Anmerkung
Baugrundstücke (GRZ 0,3 + 50%)	2.167	2.167			
Grundstücksfreifläche	2.648		2.648		
Verkehrsberuhigter Bereich	705	705			
Fußweg	90	90			
Oberflächenwasserrückhaltefläche	500		500		
ÖG öffentliche Grünfläche	660			660	Gehölz u. Grünland
PG Private Grünflächen	1.185			1.185	Gärten u. Grünland
Gesamtfläche	7.955	2.962	3.148	1.850	

3 Darstellungen der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele

3.1 Ziele in Fachgesetzen

Die dem Umweltbericht zugrunde liegenden Umweltziele basieren auf gesetzlich festgelegten Zielsetzungen wie dem Baugesetzbuch, Landesnaturschutzgesetz, Landeswassergesetz, Landesdenkmalschutz- und -pflegegesetz.

3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

In § 1 Abs. 4 BauGB wird das Erfordernis formuliert, dass die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

3.2.1 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV mit Teilfortschreibung 2014

Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ist der Gemeinde Breunigweiler keine besondere Funktion zugeordnet, sodass sich der Schwellenwert für die Wohnflächenentwicklung aus der sog. „Eigenentwicklung“ errechnet. Für die Ortsgemeinde Breunigweiler kann somit gemäß ROP IV ein Bedarfswert von 0,7 ha Bruttobaulandfläche ausgewiesen werden.

3.3 Ziele in Fachplänen

3.3.1 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler ist die Plangebietsfläche bereits als geplantes Mischgebiet vorgesehen. In der derzeit befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Das generelle Entwicklungsziel des Landschaftsplans für die Kaiserstraßensenke beinhaltet zum einen die nachhaltige Sicherung des anbaufähigen Bodens durch Erosions- und Immissionsschutzmaßnahmen und zum anderen die ökologische Stabilisierung und Wiederherstellung der Gestaltqualitäten durch Anreicherung mit natürlichen Elementen und Strukturen sowie die gestalterische Einbindung der Siedlungen und Verkehrswege in die Landschaft.

3.3.2 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

In der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (LfUG) sind keine Biotope innerhalb des Plangebietes erfasst. Der nächstgelegene, als Streuobstwiese kartierte Biotop (BT-6413-0692-2010) liegt ca. 300 m in südöstlicher Richtung. Das projektierte Baugebiet hat aufgrund seiner Entfernung keinen abschätzbaren Einfluss auf diese Biotope.

3.4 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Nationale Schutzgebiete

Durch Rechtsverordnung festgesetzte **Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) bzw. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind innerhalb des Plangebietes und auf den angrenzenden Flächen nicht vorhanden.

Internationale Schutzgebiete

Schutzgebietsausweisungen nach dem **Europäischen Netz Natura 2000** wie FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine magere Grünlandfläche, welche nach § 30 Absatz 2 Nr. 7 BNatSchG als gesetzlich geschützt (magere Flachland-Mähwiese) gilt.

*Die Kartierung zur Ermittlung des Schutzstatus erfolgte im Frühjahr 2023 (LF-PLAN). Auf der betroffenen Wiesenfläche fanden sich typische und bestimmende Arten wie z.B. Wiesen-Flockenblumen (*Centaurea jacea*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Schafgabe (*Achillea millefolium*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gamander Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*).*

Der Glatthafer war dominant vertreten, während Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Flockenblume und Wilde Möhre lokal frequent waren. Die verbleibenden genannten Arten waren nur lokal vertreten.

*Hinzu gesellten sich bereichsweise und punktuell typische Magerkeitszeiger wie Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosa*), Kleiner Klappertopf (*Rhinantus minor*) und Gemeines Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*). Das Vorkommen dieser Arten beschränkte sich größtenteils jedoch auf den südwestlichen Teilbereich der geschützten Wiesenfläche. Der Krautanteil der Wiesen beläuft sich auf etwa 30%.*

Das Vorkommen der genannten Arten erlaubt eine Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop gem. Kartieranleitung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP / des Landesamtes für Umwelt. Da die Vegetationszusammensetzung vordergründig von Grasarten dominiert wird, wird der Zustand der Wiesenfläche als beeinträchtigt eingestuft und somit dem Erhaltungszustand C zugeordnet.



Abb. 2: Lage der gesetzlich geschützten Biotopfläche (grüne Linie)

Es ergibt sich im Rahmen der Planung daher eine Beanspruchung von rd. 4.600 m² gesetzlich geschützter Biotopfläche. Für diese Beanspruchung ist nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme notwendig, die nur erteilt werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Durch das vorliegende Dokument werden die Grundlagen für eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG dargeboten. Die entsprechenden Erläuterungen und Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden im Anhang 2 dargelegt.

3.5 Umweltbezogene Zielvorstellungen unabhängig von der geplanten Nutzungsänderung

Analog allgemeiner umwelt- und naturschutzbezogener Aspekte ist eine biotopverträgliche landwirtschaftliche Nutzung zu realisieren, d.h. eine umweltverträgliche Bewirtschaftung und Beibehaltung der extensiven Landnutzung. Die landschaftsgliedernden und strukturreichen Gehölze sind in ihrem Bestand zu schützen und zu pflegen.

4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands

Die Bewertung des aktuellen Umweltzustandes und die Beurteilung des Eingriffs (siehe Tabelle 2) erfolgt nach dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, welcher sich mit der Matrix in Anlage 3 der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) deckt, und ist in diesem Bericht in der Abhandlung des jeweiligen Schutzgutes integriert. Hierdurch wird ermittelt, ob ein Eingriff bzw. ein Eingriff besonderer Schwere vorliegt.

Erläuterung der Matrixtabelle eB und eBS – Zuordnung der Schutzgüter (nach BKompV A3, 2020)

Bedeutung Funktionen jeweiligen Schutzgutes Wertstufen	der des nach	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen /		
		I gering	II mittel	III hoch
1 Sehr gering		--	--	eB
2 Gering		--	eB	eB
3 Mittel		eB	eB	eBS
4 Hoch		eB	eBS	eBS
5 Sehr hoch		eBS	eBS	eBS
6 Hervorragend		eBS	eBS	eBS

-- keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d.h. kein Eingriff

eB erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. Komp. durch Integrierte Biotopbewertung

eBS erhebliche Beeinträchtigung bes. Schwere zu erwarten; ggf. weitere, schutzgutbezogene Komp. erforderlich

4.1 Boden

Im Rahmen eines Bodengutachtens wurden Angaben zur Bodenbeschaffenheit, den hydrogeologischen Verhältnissen und der Versickerungsfähigkeit der Böden erarbeitet. Zur Baugrunderkundung wurden Probenahmen und Baugrundaufschlüsse bis in eine Tiefe von maximal 4,80m unter der Geländeoberkante durchgeführt. Die daraus gewonnenen Bodenproben wurden auch im Hinblick auf evtl. vorhandene Schadstoffe ausgewertet. (das Bodengutachten liegt der Begründung des Bebauungsplans als Anlage 3 bei). Im nachfolgendem werden die wesentlichen Ergebnisse hierzu zusammengefasst.

Schichtenaufbau

Die geologische Basis wird durch Ablagerung des Perm gebildet. Die Sedimente der Nahe-Subgruppe liegen in Form von Wechsellagerungen aus rotem bis braunrotem Ton-, Silt- und Feinsandstein sowie bereichsweise Mittelsandstein vor. In der oberen Zone sind vorhandene Festgesteine (stark) verwittert und wurden je nach Zersetzungsgrad in Form von Schluffen und Tonen mit Sandsteinbruchstücken bzw. Kiesen in schluffiger/toniger Matrix angetroffen. Abschließend liegt im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen ein umgelagerter Oberboden auf.

Hydrogeologische Verhältnisse , Grundwasser, Versickerung

Während der Baugrunduntersuchungen wurde kein Schicht- bzw. Grundwasserzufluss festgestellt. Die bindigen und gemischtkörnigen Böden können Niederschlagswasser aufstauen, so dass es temporär auch zu einer Schichtwasserführung und Stauwasserbildung in geringen Tiefen kommen kann. Insbesondere nach längeren Niederschlägen kann örtlich und zeitlich begrenzt Schichtwasser aus versickerndem Niederschlagswasser auftreten.

Altlastenverdachtsflächen

Über Altlastenverdachtsflächen liegen keine Kenntnisse vor. Das südlich an den Geltungsbereich anschließende Neubaugebiet ist vor ca. 20 Jahren entstanden. Davor wurde dieser gesamte Außenbereich landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im Übergang zur westlichen Ortsrandlage war Grünland, das partiell mit Obstbaumreihen durchsetzt war.

Die extensive, grünlandwirtschaftliche Bewirtschaftung begünstigt eine natürliche Weiterentwicklung der Böden ohne anthropogene Eingriffe in das Bodengefüge durch Umlagerung, Dünge- und Pestizideinsatz. Die Weiterentwicklung naturnaher, standortangepasster Vegetationsgesellschaften wird gefördert. Insgesamt verfügen die Böden im Plangebiet aber nur über eine geringe Bodenfunktionsbewertung. Der Ertragspotenzial wird hierbei als mittel angegeben.

Böden mit einer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Bedeutung liegen nicht vor.

Bewertung des Schutzgut Bodens

Zu bewertende Funktionen

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Filter- und Pufferfunktion
- Regler- und Speicherfunktion Wasser

Bewertungsrahmen (Wertstufe) der Funktionen des Schutzgutes:

- | | | |
|--|--|--|
| ☐ Stufe 1 (sehr gering) | ☐ Stufe 2 (gering) | ☒ Stufe 3 (mittel) |
| ☐ Stufe 4 (hoch) | ☐ Stufe 5 (sehr hoch) | ☐ Stufe 6 (hervorragend) |

4.2 Wasser

Oberflächenwasser / Grundwasser/ Schutzgebiete

Die langjährigen mittleren Jahresniederschläge betragen für das westlich von Breunigweiler liegende Winnweiler ca. 650mm und nehmen östlich von Breunigweiler bei Göllheim auf ca. 500mm ab. Im Vergleich zur Westpfalz mit ca. 800mm ein eher niederschlagsarmes Gebiet.

Im Allgemeinen kommen ca. zwei Drittel der Menge zur Verdunstung. Der Rest wird in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit der Böden, der Hangneigungen und des Bewuchses als Oberflächenabfluss abgeführt bzw. er kommt der Grundwasserneubildung zugute. Die

Grundwasserneubildung beträgt im Gebiet etwa 95 mm / a und das Gebiet verfügt über eine mittlere Grundwasserüberdeckung.¹

Das mit Nordgefälle vom südlich angrenzenden Baugebiet abfließende Oberflächenwasser wird in einem offenen Graben im östlichen Randbereich des Geltungsbereichs zu kaskadenförmig in Erdbauweise modellierten Regenrückhaltegräben abgeleitet.

Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wie Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

Die Vorbelastungen können aufgrund der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung als gering bezeichnet werden.

Bewertung des Schutzgut Wasser

Zu bewertende Funktionen

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Filter- und Pufferfunktion
- Regler- und Speicherfunktion Wasser

Bewertungsrahmen (Wertstufe) der Funktionen des Schutzgutes:

- | | | |
|--|--|---|
| ☐ Stufe 1 (sehr gering) | ☒ Stufe 2 (gering) | ☐ Stufe 3 (mittel) |
| ☐ Stufe 4 (hoch) | ☐ Stufe 5 (sehr hoch) | ☐ Stufe 6 (hervorragend) |

4.3 Klima / Lufthygiene

Die Verbandsgemeinde liegt im Grenzbereich subkontinentaler und subatlantischer Klimaausprägung. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 7°C und die mittlere Jahresniederschlagsmenge bei vergleichsweise geringen 650 mm.

Bioklimatisch sind keine besonderen Belastungen einzustellen.

Lokalklimatisch sind die Plateaulage und die Hanglage mit landwirtschaftlicher Nutzung in Abhängigkeit der Hangneigung und der Vegetation als Kaltluftentstehungs- und abflussflächen erhöhter bis mittlerer Bedeutung einzustellen.

Die Klimaschutzfunktion der Böden (Braunerden bzw. Pelosole) als Treibhausgasspeicher wird als mittel bis gering eingestuft.

Bewertung des Schutzgut Klima

Zu bewertende Funktionen

- Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen
- Klimaschutzfunktionen durch Treibhausgasenken /-speicher

Bewertungsrahmen (Wertstufe) der Funktionen des Schutzgutes:

- | | | |
|--|--|--|
| ☐ Stufe 1 (sehr gering) | ☐ Stufe 2 (gering) | ☒ Stufe 3 (mittel) |
| ☐ Stufe 4 (hoch) | ☐ Stufe 5 (sehr hoch) | ☐ Stufe 6 (hervorragend) |

4.4 Biotoptypen / Flora und Fauna

4.4.1 Vegetations- bzw. Biotopstruktur

Biotopcode: BB 1 Gebüschstreifen

Zwischen einem Gartenbereich und dem Entwässerungsgraben im Südosten des Plangebietes wurde eine Hecke aus einheimischen Straucharten (Crataegus monogyna [Weißdorn] Cornus

¹ <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

sanguinea [Roter Hartriegel], *Prunus spinosa* [Schlehe], *Rosa spec.* [Rose] und Schneeball [*Viburnum spec.*] angelegt. .



Abb. 3: Sicht auf den Gebüschstreifen (rechts im Bild)

Biotopcode: BD 4 Böschungshecke

Gehölzstruktur, die augenscheinlich weitgehend der Sukzession überlassen bleibt. Ein turnusgemäßes Auf-den-Stock-Setzen ist nicht erkennbar. Die Hecke ist mit kleineren, älteren Einzelbäumen (*Prunus avium* [Wildkirsche] und *Quercus robur* [Stiel-Eiche]) durchsetzt. Der Unterwuchs besteht aus Sukzessionsgehölzen von *Prunus domesticus* [Zwetschge] und Straucharten (z.B. *Sambucus nigra* [Holunder], *Rubus sect. Rubus* [Brombeere], *Salix caprea* [Salweide], *Rosa canina* [Hundsrose], *Prunus spinosa* [Schlehe]). Ein Teilbereich stellt sich dagegen als eine junge, aufkommende Strauchhecke ohne Überhälter dar.



Abb. 4: Sicht auf die Böschungshecke im Norden des Plangebietes

Biotopcode: E Grünland

mit stellenweise deutlichen Lücken in der Grasnarbe, insbesondere im Zentrum des Plangebietes. Die Wiesenfläche (EA 1) westlich des Plangebietes ist als eine grasreiche und artenarme Wiesenfläche einzustufen.

Die Grünlandfläche im Plangebiet stellt sich größtenteils als eine typische Glatthaferwiese mit einer mageren Ausprägung dar, welche durch das stellenweise Vorkommen des Knolligen Hahnenfußes (*Ranunculus bulbosus*) ersichtlich wird. Bereichsweise sind jedoch Stellen vorhanden, die von Löwenzahn (*Taraxacum spec.*) dominiert werden und somit eine etwas höhere Stickstoffkonzentration für diese Teilbereiche aufzeigen. Insgesamt dominieren die Grasarten die Vegetationszusammensetzung der Grünlandfläche.

Im Bereich des Plangebietes geht die grasreiche Wiesenfläche in eine magere Grünlandfläche über, welche einen höheren Krautanteil von etwa 30 % aufweist. Hier vorkommende Arten stellen u.a.

- Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*),
- Wiesen Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*),
- Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*),
- Wilde Möhre (*Daucus carota*),
- Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) und
- Gamander Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*)

dar.

Aufgrund des frequenten Auftretens von lebensraumtypischen Arten des Verbandes Arrhenatherion (Glatthaferwiesen) stellt ein Teilbereich der Wiesenfläche ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop dar (vgl. Pkt. 3.4), wobei die Grasdominanz hier auch deutlich zu erkennen ist.



Abb. 5: Sicht auf die Wiesenfläche

Im Süden, unmittelbar an den vorhandenen Gartenflächen angrenzend befindet sich ein weiterer Teilbereich, welcher als grasreiche Wiese einzustufen ist.

Entlang des östlich verlaufenden Wirtschaftsweges befindet sich im Südosten des Plangebietes eine intensiv bewirtschaftete Wiesenfläche (**EA 3**), die bereits Ende April zum ersten Mal gemäht wurde.

Biotopcode: FN 3 Entwässerungsgraben mit extensiver Instandhaltung, FS 0 Rückhaltebecken

Der Entwässerungsgraben bzw. Mulde wurde zur Oberflächenwasserableitung des südlich angrenzenden Neubaugebiets angelegt und mündet an der nördlichen Plangebietsgrenze, jenseits des begleitenden Feldwegs in ein in Erdbauweise angelegtes Regenrückhalte- und

Versickerungsbecken (FS 0). Die Böschungsflächen sind mit Kraut- und *Grasfluren bewachsen*. *Bereichsweise hat sich innerhalb der Sohle der Aufwuchs von Schlehe ausgebreitet.*



Abb. 6: Sicht auf die bewachsene Entwässerungsmulde (krautreiche Grasfluren)

Biotopcode HJ1: Hausgarten

Die zur angrenzenden Bebauung gehörenden Grundstücksfreiflächen unterliegen augenscheinlich nur einer extensiven Pflege.



Abb. 7: Sicht auf den Grenzbereich zwischen Gartenflächen und Wiesenfläche im Süden

Biotopcode HH 1: Straßenböschung

Straßen- und feldwegbegleitender Randstreifen *im Norden des Plangebietes* mit einer geschlossenen Grasnarbe.

Angrenzende Flächen Biotopcode BF6, HA0, HC3, HT3, VB1, VB2

Die dem Ortsrand zugewandten Parzellen sind als *grasreiches Grünland* z.T. mit einer Obstbaumreihe überstellt; die Steilböschung mit einer trockenen Ruderalflur bewachsen. Die angrenzenden Parzellen des Außenbereichs werden ackerbaulich bewirtschaftet.

Dem Plangebiet in seiner Gesamtheit kann eine hohe Biotopbedeutung zugemessen werden. Hervorzuheben sind die sich in ihrer Habitatfunktion gegenseitig ergänzenden Biotoptypen mageres Grünland und Gehölzband, die zusammen fast 80% der Plangebietsfläche einnehmen.

Das Plangebiet wird von einer asphaltierten Gemeindestraße, die in Verlängerung in einen in den Außenbereich führenden Feldweg übergeht und von befestigten bzw. geschotterten Feldwegen im Osten eingegrenzt.

4.4.2 Fauna

*Angesichts der im Plangebiet vorkommenden Biotopstrukturen ist nicht mit einem Vorkommen von spezialisierten oder gefährdeten Arten zu rechnen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme und der Reptilienkontrolle durch Mitarbeiter des Planungsbüros LF-PLAN im Jahr 2023 konnten im Bereich der Entwässerungsmulde im Südosten des Plangebietes eine kleine Anzahl an Hauhechel-Bläulingen (*Polyommatus icarus*) und Feldgrillen (*Gryllus campestris*) beobachtet werden. Des Weiteren wurden im Bereich der Gehölzbestände Feldsperlinge (*Passer montanus*), Elstern (*Pica pica*) und im Bereich der umliegenden Ackerflächen Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) beobachtet. Eine Besonderheit stellt das Auftreten des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*) dar, welches bis vor Kurzem als eine Art der Vorwarnliste in der Rote Liste der Avifauna Rheinland-Pfalz aufgeführt wurde. In der aktuellen Roten Liste wird die Vogelart als nicht gefährdet eingestuft. Die Art wurde in den Gehölzbeständen und auf Ackerflächen im Umfeld des Plangebietes gesichtet. Es ist anzunehmen, dass das Plangebiet als Nahrungsgebiet genutzt wird. Unter Umständen ist aber auch eine Nutzung von Teilbereichen des Plangebietes durch den Bodenbrüter nicht auszuschließen.*

4.4.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Aufgabenstellung

Bzgl. der faunistischen Vorkommen und deren Bedeutung im Betrachtungsraum wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Potentialabschätzung) nach §44 BNatSchG² im Jahr 2022 (Dipl.-Ing. Michael Bastian) erstellt sowie *durch eine Reptilienkartierung im Jahr 2023 (LF-PLAN) ergänzt*. Es wurde eine Potentialabschätzung der potentiell vorkommenden Avifauna (Vögel) und Reptilien vorgenommen.

Am Nordrand der bestehenden Bebauung plant die Ortsgemeinde Breunigweiler die Realisierung weiterer Wohneinheiten im Anschluss an ein bereits seit etwa 10 Jahren bestehendes Wohngebiet. Vom Geltungsbereich erfasst sind sechs Flurstücke in der Flur „Tiergarten“ mit einer Gesamtfläche von ca. 0,8 ha.

Eine artenschutzfachliche Vorprüfung soll feststellen, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können oder ggf. unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Die artenschutzfachliche Vorstudie dient als Entscheidungshilfe, inwieweit eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung² nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG durchzuführen ist.

Kann die Vorstudie die Möglichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 ff BNatSchG ausschließen, ist das Verfahren abgeschlossen. Andernfalls muss sich eine Hauptstudie anschließen, die auch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz besonders und streng geschützter Arten aufzeigt.

² die Prüfung im eigentlichen Sinn ist ein behördlicher Vorgang auf Grundlage der fachlichen Vorstudie

Als Grundlage dient eine Ortsbegehungen mit einer Inaugenscheinnahme des Bestands im Februar 2018 und die Angaben zum Artvorkommen auf dem Messtischblatt 6413 „Winnweiler“ des Landesinformationssystems LANIS³, einschließlich vorhandener Biotop- und Schutzflächen.

Rechtsgrundlage

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff. 4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2).

Eine Legalausnahme von den Tatbeständen enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Bei Handlungen im Rahmen zulässiger Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zurzeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellen die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen⁴.

Des Weiteren greift §39 BNatSchG, der Gehölzrodungen auf die Zeiten vom 1. Oktober bis 29. Februar begrenzt.

Charakterisierung des Bestands

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen schließen im Norden an die Wohnbebauung von Breunigweiler an. Der Geltungsbereich umfasst eine mehr oder weniger ebene Plateaulage; nach Westen fällt das Gelände mit einer Neigung von etwa 20% ab.

³ www.artefakt.rlp.de/artefakt/wc?action=suchen&suchstring=6112#

⁴ Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 2. Fassung (Mai 2011)

Folgende Einheiten des rheinland-pfälzischen Biotopkartierungsschlüssels können genannt werden:

BB1 *schmale Strauchreihe entlang der östlichen Wohngebietsgrenze.*

BD 4 Böschungshecke, kleine Einzelbäume z.T. über 20 Jahre alt. Stammhöhlen oder Nischen waren nicht zu erkennen. Die vertikale Struktur ist für Brutvögel der oberen Kronenetagen (Rabenvögel, Greifvögel u.ä.) nicht ausreichend ausgebildet. Ein Teil der Hecke wurde bereits gerodet.

BF6 Obstbaumreihe, niederstämmige, kleinkronige Obstbäume, etwa 30 Jahre alt.

EA1 mageres Grünland, bereichsweise krautreich.

FN3 *Graben mit kraut- und grasreicher Vegetationsflur* auf der Böschung; im Zuge des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs zum bestehenden Wohngebiet angelegt, unterfährt der Graben den Wirtschaftsweg und führt Regenwasser in die östlich angrenzende Versickerungsfläche ab

HA0 Acker.

HC3 Straßenrand mit typischer Bankettvegetation

HT3 unversiegelter Lagerplatz

HJ1 Privat(Haus)garten, extensiv gepflegt.

VA3 Gemeindestraße, in einen Wirtschaftsweg auslaufend.

VB1 befestigter Wirtschaftsweg.

VB2 geschotterter Wirtschaftsweg.

Die Flächen sind nicht in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz oder in anderen, planerisch einschränkenden Schutzverordnungen aufgenommen.

Nächstgelegener, kartierter Biotoptyp (BT-6413-0692-2010) ist eine in südöstlicher Richtung gelegene Streuobstwiese in etwa 300 m Entfernung.

Nächstgelegenes Gewässer ist der Mohlbach, etwa 500 m in nördlicher Richtung.

Abschichtung im Gebiet zu erwartende Arten

In der folgenden Übersicht wird die Abschichtung der Arten oder Artengruppen nach potentiell Vorkommen veranschaulicht.

Abschichtungsergebnis für Tier- und Pflanzenarten des MTB 6413 Winnweiler

Pflanzen incl. Pilze	48								
Tiere	307								
Gelistete Gesamtartenzahl	355								
abzüglich									
aquatische Arten (51)	304								
Arten der Feuchthabitate (48)		256							
obligate Waldarten (71)			185						
Arten großer Wiesenschläge (18)				167					
A. der Trockenbiotope (34)					133				
Habitatspezialisten (13)						120			
Arten für die Quartiere fehlen (42)							78		
A., deren Larvalsubstrat fehlt (28)								50	
A. ohne besonderen Schutz (3)									47

Von den verbleibenden 47 Arten entfallen auf									
Hautflügler									1
Käfer (i. Wesentlichen Bock- und Prachtkäfer)									17
Schmetterlinge									2
Landmollusken									1
Reptilien									1
Säugetiere									3
Vögel									22

Erläuterung zur Abschichtung:

- aquatische Organismen – z.B. Fische, Muscheln, Wasserpflanzen; hier werden auch Libellen zugeordnet, die für ihren Populationsbestand immer auf Gewässer angewiesen sind, sowie Wasservögel im weitesten Sinne (also auch Wasseramsel, Eisvogel, Gebirgsstelze u.ä.), die ausschließlich in Gewässernähe vorkommen
- Arten der Feuchthabitate – hierher zählen Pflanzen nasser und feuchter Standorte, Amphibien im Land- und Fortpflanzungslebensraum, andere Arten (v.a. Vögel, Schmetterlinge), die auf besonders in Feuchtgebieten zu findende Habitatelemente angewiesen sind oder diese doch stark bevorzugen
- Waldarten – Pflanzen und Tiere, deren Vorkommen an Waldbestände oder ausgedehnte Feldgehölze gebunden ist oder die dort ihren Kernlebensraum haben
- Arten großer, extensiver Wiesenschläge – Tierarten, die vornehmlich im ausgedehnten Offenland vorkommen, große Schläge dieses Habitattyps benötigen und in Siedlungsnähe nicht ihren Kernlebensraum haben. Dazu gehören neben einigen Schmetterlingsarten vor allem Vogelarten wie Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Kiebitz und größere Arten. Bei Pflanzen des (frischen) Grünlands gilt hier als Ausschlusskriterium die Tritt- bzw. Nutzungsempfindlichkeit.
- Trockenbiotope – Tier- und Pflanzenarten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt oder Kernlebensraum in mageren Trocken- und Halbtrockenrasen oder xerothermen Habitaten haben

- Habitatspezialisten – hierher werden Arten gerechnet, die entweder sehr spezifische, am Planungsort nicht vertretene Standortbedingungen, Nährpflanzen (v.a. bei Wildbienen) oder Habitatstrukturen zur Fortpflanzung benötigen
- Fehlende Quartiere – hier wurden alle Arten ausgeklammert, für die am Standort in erster Linie Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen. Dazu zählen Höhlen- und Halbhöhlennutzer bei den Vogelarten und alle Fledermausarten.
- Larvalsubstrat – das Kriterium gilt besonders für Käfer- und Schmetterlingsarten, deren Vorkommen maßgeblich vom Vorhandensein bestimmter Wirtspflanzen für die Eiablage und Larvenentwicklung abhängig ist und die am Standort mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.
- ohne besonderen Schutz – Arten, die nicht in der BArtSchV oder den Roten Listen aufgeführt sind und somit nicht Gegenstand dieser Studie sind.

Die nach Abschichtung potentiell zu erwartenden Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Potentielles Artenspektrum nach der Meldeliste des MTB 6413 Winnweiler

Art	dt.Name	Rote Liste RP	D	FFH/VS	BArtSchVO
Hautflügler					
<i>Bombus subterraneus</i>	Erdbau-Hummel	[0]	2		§
Käfer					
<i>Agapanthia pannonica</i>	Distelbock	D	2		§
<i>Agapanthia villosa viridescens</i>					§
<i>Agrilus sinuatus</i>					§
<i>Alosterna tabacicolor</i>					§
<i>Anaglyptus mysticus</i>					§
<i>Anthaxia nitidula</i>					§
<i>Calamobius filum</i>	Getreide-Bockkäfer	-			§
<i>Carabus intricatus</i>	Blauer Laufkäfer		3		§
<i>Carabus violaceus</i>	Goldleiste				§
<i>Clytus arietis</i>					§
<i>Grammoptera ruficornis</i>					§
<i>Leptura aurulenta</i>	Goldhaariger Halsbock	V	2		§
<i>Stenurella melanura</i>					§
<i>Stenurella nigra</i>					§
<i>Tetrops praeustus</i>					§
<i>Trachys minutus</i>					§
<i>Trachys scrobiculatus</i>					§
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§

Art	dt.Name	Rote Liste RP	D	FFH/VSR	BArtSchVO
Säugetiere					
Crocidura leucodon	Feldspitzmaus	2	V		§
Erinaceus europaeus	Westigel	3			§
Micromys minutus	Zwergmaus	3	G		§
Schmetterlinge					
Coenonympha pamphilus	Kl. Wiesenvögelchen				§
Polyommatus semiargus	Rotklee-Bläuling	V			§
Landschnecken					
Helix pomatia	Weinbergschnecke			V	§
Vögel					
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		§
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	V		§
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink				§
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling				§
Carduelis flammea	Birkenzeisig				§
Emberiza citrinella	Goldammer				§
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Locustella naevia	Feldschwirl		V		§
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				§
Motacilla alba	Bachstelze				§
Phasianus colchicus	Jagdfasan				(§)
Prunella modularis	Heckenbraunelle				§
Serinus serinus	Girlitz				§
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				§
Sylvia borin	Gartengrasmücke				§
Sylvia communis	Dorngrasmücke				§
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V			§
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				§
Turdus merula	Amsel				§
Turdus philomelos	Singdrossel				§
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				§

Erläuterung:

Rote Liste

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnart

D = Daten unzureichend

BArtSchVO

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

G = Gefährdung anzunehmen

FFH / VSR

IV = Art des Anhangs IV FFH-RL

Anh.1 = Art des Anhangs

Vogelschutz-RL

Weitere Arten, v.a. Vogelarten, können durchaus im Gebiet (auf der Fläche oder im Luftraum) beobachtet werden, sind dann aber allenfalls regelmäßige oder sporadische Nahrungsgäste.

Der Verlust oder die Einschränkung von Nahrungsraum löst nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn damit auch die Fortpflanzung einer Art signifikant beeinträchtigt oder gefährdet ist. Das kann für die als Nahrungsgäste möglichen Arten ausgeschlossen werden.

Zu der Liste ist aber das Schwarzkehlchen hinzuzufügen, da dieses im Wirkungsbereich des Plangebietes durch Mitarbeiter des Planungsbüros LF-PLAN im Rahmen der Bestandskartierung 2023 gesichtet wurde.

Skizzierung des Vorhabens

Anhand des Plan-Entwurfs des Offenlageexemplars⁵ lassen sich die potentiellen Eingriffe aus der Abb. 9 ableiten.



Abb. 9: Lage der baulichen Ausführungen anhand des Entwurfs (unmaßstäblich)

Überschlägig⁶ ergeben sich folgende Eingriffe:

Verlust durch Bauflächen und Erschließungsstraße

Offenland ~ 5.475 m²

Gehölze ~ 325 m²

Summe ~ 5.800 m²

⁵ WVE GmbH Kaiserslautern „NBG Schöne Aussicht“ Variante 8, Stand 18.02.2022

⁶ Die Flächenangaben sind aus der Planskizze abgegriffen und unterliegen daher einer Unschärfe, die im Rahmen der Studie jedoch tolerabel ist.

davon Versiegelung

Straßenverkehrsflächen ~ 705 m²

Fußweg ~ 90 m²

Wohnbaufläche ~ 2.167 m² = Wohnbaufläche 4.815 m² x 0,45 GRZ

Summe: ~ 2.962 m²

Die als privaten Grünflächen PG1 bis PG3 sind als Zweckbestimmung Hausgarten ausgewiesen, wovon PG1 und PG2 bereits jetzt als Garten genutzt/angelegt sind und so erhalten bleiben.

Die Restflächen dienen der Abpflanzung als Straßenbegleitgrün (ÖG2) und der Oberflächenwasserbewirtschaftung (OFW). Sie haben weiterhin eine biotische Funktion, die mit der Einschränkung der Flächengröße, dem Ausgangszustand ähnlich sein werden.

Zu der öffentlichen Grünfläche im Nordwesten (ÖG1) siehe die folgenden Kapitel.

Abschätzung der potentiellen Gefährdung geschützter Arten

Die nach Abschichtung verbliebenen, potentiell vertretenen Arten sind in Tab. 2 aufgeführt.

Vogelarten

Unter den nach Abschichtung verbliebenen Vogelarten sind Feldlerche, Feldschwirl, Jagdfasan und *Schwarzkehlchen* Bodenbrüter des Offenlands, wobei der Fasan vorzugsweise die Nähe zu Gehölzen für die Nestanlage sucht.

Die übrigen Arten sind Gehölzfreibrüter oder legen bodennahe Nester im Schutz von Gehölzen an (z.B. Goldammer, Zaunkönig).

Nach FLADE⁷ ist die Feldlerche wenig siedlungshold (nur 10% Stetigkeit im Nahbereich dörflicher Siedlungen) und Feldschwirl und Neuntöter meiden in der Regel die unmittelbare Nähe zu Siedlungsflächen. Ihre Präsenz als Brutvogel im Geltungsbereich ist zwar nicht völlig auszuschließen, aber sehr unwahrscheinlich.

Die weiteren Arten der Tab. 2 sind durchaus als Brutvögel im Böschungsgehölz wahrscheinlich. Aufgrund inner- und zwischenartlicher Konkurrenz ist allerdings nur ein Teilspektrum der Arten und dann mit einem oder maximal zwei Brutpaaren zu erwarten.

Unter der Annahme, dass das öffentliche Grün ÖG1 mit ca. 420 m² als Gehölzbestand fortbestehen kann, darf davon ausgegangen werden, dass mit den anschließenden dann insgesamt ca. 1.500 m² verbleibenden Gehölzen die Funktionalität des Fortpflanzungsraums für Gehölzbrüter gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand der Tötung (auch im Entwicklungsstadium) kann durch entsprechende Bauzeitenregelung vermieden werden (s. Kap. 6.).

Reptilien

Die Präsenz der Zauneidechse kann a priori nicht ausgeschlossen werden. Ihr Kernlebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im Böschungsbereich, vor allem in der östlich gelegenen, besser besonnten Randstruktur entlang des Feldweges erwartet. Hier und im Wurzelraum der angrenzenden Gehölze sind auch Überwinterungsquartiere zu vermuten.

⁷ FLADE, M. (1996): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands. IHV-Verlag

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs dürfte allenfalls Nahrungsraum sein, der von den Kernzonen aus sporadisch genutzt wird.

Reptilienkartierung

Zur Ermittlung des Vorkommens der Zauneidechse erfolgte im Jahr 2023 durch Mitarbeiter des Planungsbüros LF-PLAN eine Reptilienkartierung mit 4 Begehungen.



Abb. 10: Lage der Transekte (blaue Linien) zur Reptilienkartierung im Plangebiet (rote Linie)

Methodik

Für den Nachweis eines Vorkommens von Reptilienarten erfolgte eine Sichtbeobachtung entlang der als Reptilienhabitat in Frage kommenden Lebensräume (Entwässerungsgraben, Gehölzrandflächen, Saumstreifen). Die Strukturen wurden zur Hauptaktivitätszeit der Eidechsen begangen, wobei zur möglichst genauen Erfassung der Eidechsen auch Begehungstermine am Nachmittag angelegt wurden, um die unterschiedlichen Aktivitätszeiträume abzudecken.

Um eine möglichst genaue Erhebung zu erzielen, wurden die Strukturen mind. zweimal pro Begehung abgelaufen und visuell untersucht. Es erfolgte ein langsames und ruhiges Absuchen der Strukturen, wobei gleichzeitig ein Schattenwurf der zu untersuchende Areale vermieden wurde.

Die einzelnen Kartiergänge erfolgten an den folgenden Tagen:

Datum	Wetterbedingungen
26. April 2023	sonnig, bewölkt / 10°C
05. Mai 2023	sonnig / 16°C
28. Mai 2023	sonnig / 20°C
10. Juli 2023	sonnig / 26°C

Ergebnis

Die Kartierung konnte keine Individuen der Zauneidechse feststellen. Von einem Vorkommen wird daher nicht ausgegangen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind für die Tiergruppe der Reptilien somit nicht anzunehmen.

Andere Artengruppen

Gemäß der zitierten Legalausnahme sind die anderen Artengruppen der Tab. 2 nicht Gegenstand der artenschutzfachlichen Betrachtung. Die Berücksichtigung dieser besonders geschützten Arten erfolgt in der Regel im Rahmen der allgemeinen Eingriffsregelung.

Der Vollständigkeit halber werden sie hier kurz aufgegriffen.

Schmetterlinge, Hautflügler, Landschnecken

Kompensationsmaßnahmen wie Extensivierung oder Stilllegung von intensiv bewirtschafteten Flächen fördern die hier zu erwartenden Arten. Ein populationswirksamer Eingriff darf ausgeschlossen werden. Für Hautflügler und Landschnecken können auch extensiv genutzte Gärten geeigneter Ersatzlebensraum darstellen.

Säugetiere

Die drei Kleinsäugerarten benötigen vor allem Deckungs- und Rückzugsgebiete, die sie im verbleibenden Gehölzbestand und im Hochstaudenbewuchs der westlichen Böschung außerhalb des Eingriffsraums finden.

Igel und Feldspitzmaus sind im ländlichen Raum durchaus auch Bewohner/Nutzer der aufgelockerten Siedlungslage. Eine unmittelbare Gefährdung ist nicht absehbar.

Käferarten

Die nach Abschichtung verbliebenen Käferarten, im Wesentlichen Bock- und Prachtkäfer sind überwiegend im Böschungsgehölz, z.T. auch in der Vegetation der dortigen Feldschicht zu erwarten. Eine Populationsgefährdung der Arten kann nach Betrachtung von Alter, Struktur und Angebot von spezifischen Habitatrequisiten (Vorkommen von Totholz unterschiedlicher Lagerung und Zerfallsstadium) und bei Erhaltung des Großteils des Gehölzbestands mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Je nach Intensität der Pflege können die künftigen Gartenflächen durchaus auch Ersatzlebensraum für einige Arten (z.B. auch für Laufkäferarten) sein.

Maßnahmen

Im Regelfall ist es nicht Aufgabe der Vorstudie, Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu formulieren. Vielmehr begründet das Erfordernis von Maßnahmen bereits die Möglichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen und verlangt eine artenschutzfachliche Hauptstudie.

Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Betrachtung der potentiell vertretenen Arten und Artengruppen Vermeidungsmaßnahmen vergleichsweise einfach und wirksam zu realisieren.

Daher werden sie hier genannt.

Maßnahme 1: Erhalt von Gehölzen

Im Bereich des öffentlichen Grüns im Nordwesten des Geltungsbereichs ist ein Erhaltungsgebot festzusetzen.

Funktion:

- Niststandorte für Vogelarten aus der Gruppe der Gehölzfreibrüter. Nahezu alle im Gebiet zu erwartenden Arten akzeptieren Niststandorte auch in der Nähe störungsarmer Wohnlagen im ländlichen Raum.
- Nahrungs- und Fortpflanzungsraum für nahezu alle potentiell vertretenen Insektenarten.
- Erhalt von Rückzugsareal/Ruheplätzen für Reptilien, Kleinsäuger

Wirkung: Vermeidung des Verlusts von Fortpflanzungsstätten

Wirkungseintritt: Unmittelbar

Maßnahme 2: Generelle Bauzeitenregelung – Baufeldvorbereitung außerhalb der Fortpflanzungszeiten – Gehölzentfernung in zwei zeitlich gestaffelten Stufen

Baufeldeinrichtung und Gehölzrodungen dürfen nur in der von § 39 BNatSchG festgelegten Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar erfolgen.

Funktion:

Der § 39 BNatSchG, der Rodungsarbeiten von Gehölzen zeitlich beschränkt, zielt auf den Schutz von Brutvögeln und deren Nachkommen. Gleichsinnig ist dies auf Bodenbrüter zu übertragen. Die Baufeldvorbereitung darf daher nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar erfolgen.

Wirkung: Vermeidung der Verbotstatbestände bei *Boden- und Freibrütern*

Wirkungseintritt: Unmittelbar

Zusammenschau

Die artenschutzfachliche Vorstudie zeigt auf, dass bei der Realisierung des Bebauungsplans „NBG Schöne Aussicht“ in geringem Maße die Möglichkeit des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG besteht.

Betroffen wären bei konservativer Einschätzung 22 Vogelarten aus den Gilden der Bodenbrüter, der bodennahen und Gehölz-Freibrüter. Davon zählen 19 Arten noch zu den ungefährdeten und ubiquitär vertretenen Arten, die auch Gärten der Wohnbebauung, v.a. im ländlichen Raum, besiedeln können.

Zur Wahrung der Funktionalität von Fortpflanzungsstätten sind Gehölze im Bereich ausgewiesener öffentlicher Grünflächen zu erhalten und es wird eine Bauzeitenterminierung festgesetzt, damit keine Beeinträchtigungen während der Brutphase auftreten.

Andere Artengruppen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen oder lösen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus.

Eine vollumfängliche artenschutzfachliche Hauptstudie aller Artengruppen ist dann nicht erforderlich.

Aus gutachterlicher Sicht ist die Realisierung des Vorhabens möglich.

Fazit:

Das Plangebiet verfügt über einigen vielfältigen Lebensräumen für insbesondere Insekten. Die mäßig artenreiche Wiesenfläche sowie die krautreichen Randbereiche entlang der Mulde besitzen somit eine mittlere Bedeutung für die Tierwelt. Ein Vorkommen von gefährdeten und spezialisierten Tierarten konnte im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt werden. Das Schwarzekehlnchen wird das Gebiet zwar als Nahrungsraum und unter Umständen gar als Niststätte (insb. die Randbereiche) nutzen können, eine wesentliche Bedeutung des Planungsbereiches ist aber nicht ersichtlich.

Die vorgefundenen Biotope stellen typische Biotope der Kulturlandschaft dar und die Wiese besitzt zwar aufgrund der Artenzusammensetzung ein Schutzstatus, die Artenamplitude ist jedoch als beeinträchtigt zu benennen. In Verbindung mit der nahen Wohnbebauung und den Störungen durch Spaziergänger ist zudem eine vorliegende Vorbelastung darzulegen, sodass das Plangebiet nur über eine mittlere Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzt.

Bewertung des Schutzgut biologische Vielfalt

Zu bewertende Funktionen

- Vielfalt von Arten einschließlich der innerlichen Vielfalt (Pflanzen und Tiere)
- Vielfalt von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen (Biotope)

Bewertungsrahmen (Wertstufe) der Funktionen des Schutzgutes:

- | | | |
|--|--|--|
| ☐ Stufe 1 (sehr gering) | ☐ Stufe 2 (gering) | ☒ Stufe 3 (mittel) |
| ☐ Stufe 4 (hoch) | ☐ Stufe 5 (sehr hoch) | ☐ Stufe 6 (hervorragend) |

4.5 Landschaftsbild und Erholung

Die landschaftliche Situation des Untersuchungsraums wird durch die weitläufige und hügelige Geländestruktur und den Wechsel von meist ackerbaulich genutztem Offenland und großflächigen Waldgebieten wie dem 'Göllheimer Wald' geprägt. Landschaftsgliedernde Gehölze wie Hecken, Streuobst, Einzelbäume und Baumgruppen sind nur untergeordnet vorhanden.

Vom Baugebiet öffnet sich ein weitgehend freier Rundblick in die Feldflur. Analog wird das Baugebiet aufgrund seiner z.T. exponierten Höhenrückenlage weiträumig einsehbar sein.

Die Wirtschaftswege sind auch Ortswanderwege für die ansässige Bevölkerung.

Kulturhistorische Nutzungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Bewertung des Schutzgut Landschaftsbild

Zu bewertende Funktionen

- Vielfalt von Landschaft als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes
- Funktion im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft und Erholung

Bewertungsrahmen (Wertstufe) der Funktionen des Schutzgutes:

- | | | |
|--|--|--|
| ☐ Stufe 1 (sehr gering) | ☐ Stufe 2 (gering) | ☒ Stufe 3 (mittel) |
| ☐ Stufe 4 (hoch) | ☐ Stufe 5 (sehr hoch) | ☐ Stufe 6 (hervorragend) |

4.6 Kultur und sonstige Sachgüter

Das projektierte Baugebiet liegt ausnahmslos im derzeitigen Außenbereich; Kulturdenkmäler oder sonstige, siedlungsrelevante Kultur- oder Sachgüter sind nicht vermerkt.

4.7 Mensch

Der gesamte, an den Ort anschließende Außenbereich wird als landwirtschaftliche Produktionsfläche und Naherholungsraum zum Wandern, Spaziergehen und Verweilen für die ortsansässige Bevölkerung genutzt.

4.8 Zusammenfassende Bewertung unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

Die vorhandenen Grundbelastungen sind auf die allgemeine Siedlungstätigkeit einschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Darüberhinausgehende besondere Belastungen sind nicht erkennbar. Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes kann dem Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung zugemessen werden.

Wechselwirkungen bestehen zwischen allen aufgeführten Landschaftsfaktoren. Besiedlung und Landwirtschaft belasten den Boden- und den Wasserhaushalt, mindern den Erlebniswert der Landschaft, der Lebensraum von Pflanzen und Tieren wird eingeschränkt. Die dadurch ausgelösten Konflikte sind jedoch – auch aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebiets nur gering bis mittel einzustellen.

5 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

In Unsicherheit der betrieblichen Situationen von landwirtschaftlichen Hofstellen und Nebenerwerbsbetrieben ist eine Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Intensivnutzung schwer abschätzbar. Bei ackerbaulicher Folgenutzung sind die damit verbundenen Negativwirkungen auf das Bodengefüge durch Umlagerung, Erosionsabtrag und Dünge- und Pestizideintrag in Boden und letztendlich Schicht- oder Grundwasser wieder erhöht einzustellen. Bei Beibehaltung der mageren Grünlandbewirtschaftung sind diese Folgewirkungen kaum oder gar nicht in Erwägung zu ziehen. Zudem sichert eine Beibehaltung und Weiterführung des Grünlandes die Habitatstrukturen und damit die floristische und faunistische Artenzusammensetzung.

Durch die Offenhaltung bleiben auch die – wenn auch aufgrund der Größe nur gering einzustellenden - lokalklimatischen Wirkungen als Kaltluftproduktions- und Abflussflächen erhalten.

Analog ist auch die Erhaltung unbebauten Offenlandes als Erholungsraum aus landschaftsästhetischer Sicht positiv zu bewerten.

6 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der Planung ist sukzessive eine Bebauung zu erwarten. Umweltbezogene Auswirkungen sind vornehmlich durch den Verlust des Grünlandes und die teilweise Rodung des Gehölzes, Bodenumlagerungen, Abgrabungen und Auffüllungen und durch die zukünftigen Versiegelungen einzustellen, die auf alle Natur- und Landschaftsfaktoren wie Boden, Wasser, Klima, Flora und Fauna und Landschaftsbild Einflüsse ausüben.

Rund 5.610 m² unverbauter Außenbereichsfläche gehen dem Naturhaushalt durch Verkehrswege und Baugrundstücke verloren. Die maximal zulässige Neuversiegelung durch Gebäudeüberbauungen und Verkehrswege beträgt **ca. 2.962 m²**.

6.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Mit der Versiegelung geht der vollständige Verlust von Böden einher, wobei entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Oberboden abzutragen und einer Wiederverwendung zuzuführen ist.

Als Eingriffsvermeidung ist der Erhalt der Grundstücksfreiflächen am südlichen Plangebietsrand und der teilweise Erhalt der Böschungshecke mit Wiesensaum anzuführen.

Zur Erschließung, Bebauung und Nutzung werden große Teile des Plangebiets von Erdbewegungen, Verdichtungen durch Baumaschinen, Bodenumlagerungen und Bodenstörungen betroffen werden. Nach Beendigung der Bautätigkeiten dürften die natürlichen Bodenbildungsprozesse auf den unbeanspruchten Frei- und Gartenflächen nur noch mit geringer Störung verlaufen.

Insgesamt ist eine maximale Neuversiegelung von ca. **2.962 m²** (vgl. Pkt. 2.3) einzustellen. Davon entfallen 795 m² (26,8%) auf die Verkehrsflächen und 2.167 m² (73,2%) auf die Neuversiegelung der Baugrundstücke.

Die zukünftigen Konflikte sind – vor allem im Hinblick auf die Versiegelung - als mittel bis hoch einzustufen.

Bewertung der Umweltauswirkungsintensität für das Schutzgut Boden:

☐ I (gering) ☐ II (mittel) ☒ III (hoch)

6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Mit der Bodenversiegelung ist auch eine Verringerung der Versickerung des Niederschlagswassers und damit auch der Grundwasserneubildung verbunden. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes wird aus fachgutachterlicher Sicht nicht empfohlen.

Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücksflächen sollen nach Möglichkeit zurückgehalten und bewirtschaftet werden. Die Notüberläufe sind wie das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen und in den Außenbereich und in das bereits für das Baugebiet 'Tiergarten' bestehende kaskadenförmige Muldensystem, dessen Rückhaltevolumen zu vergrößern ist, nordöstlich des Plangebiets abzuleiten. Das abzuleitende Niederschlagswasser aus dem bestehendem Baugebiet wird weiterhin über die neu zu modulierende Oberflächenwasserrückhaltefläche am östlichen Plangebietsrand abgeleitet.

Die zukünftigen Konflikte sind – vor allem im Hinblick auf die gesetzgeberisch geforderte Regenwasserrückhaltung- nur als gering bis mittel einzustufen.

Bewertung der Umweltauswirkungsintensität für das Schutzgut Wasser:

☐ I (gering) ☒ II (mittel) ☐ III (hoch)

6.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Lufthygiene

Bebauung und Versiegelung führen innerhalb des Gebiets zu einer Erhöhung der Temperaturextreme, vor allem zu einer Aufheizung des Gebiets. Kleinklimatisch werden sich in Abhängigkeit der zukünftigen Bebauung und der Freiflächenanteile Änderungen ergeben, die jedoch zu keinen abschätzbaren negativen Auswirkungen auf die Menschen führen. Zudem gehen die zu überbauenden Offenlandbereiche als nächtliche Kaltluftproduktionsflächen und – abflussgebiete verloren. Darüber hinaus gehen durch die Überbauung von Vegetationsbeständen klimawirksame Elemente ebenfalls verloren.

Mesoklimatisch, auf den Landschaftsraum und die Ortslage bezogen, werden sich die klimatischen und die lufthygienischen Verhältnisse aufgrund der geringen Flächengröße des Baugebiets nicht erkennbar verändern.

Es ist von keiner nachhaltigen Verschlechterung der gesamtklimatischen Situation auszugehen.

Die zu erwartenden Konflikte sind als gering einzustufen und nur von kleinklimatischer Bedeutung.

Bewertung der Umweltauswirkungsintensität für das Schutzgut Klima:

☒ I (gering) ☐ II (mittel) ☐ III (hoch)

6.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Biototypen

Die zukünftige Nutzung als Wohngebiet führt zu einem weitgehenden Verlust des Grünlandes und Teilen einer Böschungshecke und damit auch zu einem Verlust des Offenland - Lebensraums für Flora und Fauna. Durch die Wiederbegrünung im Rahmen der Grundstücksfreiflächengestaltung werden andere Habitatstrukturen geschaffen, die je nach Größe und Ausprägung z.T. als Ergänzungslebensräume für spezifische Arten fungieren, allerdings erst mittelfristig Bedeutung erlangen.

Durch die geplante Wohngebietsüberbauung gehen de facto und funktional Fortpflanzungsstätten und die dazu gehörenden Nahrungsräume für Vögel, Kleinsäuger und sonstige Tiergruppen wie Käfer, Insekten, Schmetterlinge u.a. verloren.

Unter der Annahme, dass große Teile des Gehölzbestandes im Norden fortbestehen können, darf davon ausgegangen werden, dass mit den verbleibenden Böschungsgehölzen die Funktionalität des Fortpflanzungsraums für Gehölzbrüter gewahrt bleibt.

Ein populationswirksamer Eingriff auf den Bestand von Schmetterlingen, Hautflüglern und Landschnecken kann ausgeschlossen werden. Zum Teil können auch extensiv genutzte Gärten geeignete Ersatzlebensräume darstellen.

Auch für die potentiell vorkommenden Käferarten kann eine Populationsgefährdung bei Erhaltung des Großteils des Gehölzbestandes ausgeschlossen werden.

Die zukünftigen Konflikte sind – vor allem im Hinblick auf den Verlust von offener, unbebauter Grünlandflächen - als mittel einzustufen.

Bewertung der Umweltauswirkungsintensität für das Schutzgut biologische Vielfalt:

☐ I (gering) ☒ II (mittel) ☐ III (hoch)

6.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Baugebiet wird zu nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsbildes führen. Analog der umgebenden, bestehenden Neubebauung werden durch die Veränderungen des Reliefs in Verbindung mit der Bebauung und Erschließung der Grundstücke erhebliche visuelle Veränderungen der Landschaftsstruktur ausgelöst.

Das in den letzten Jahren entstandene Neubaugebiet verdeutlicht die landschaftlichen Veränderungen und die weite Einsehbarkeit des Baugebiets. Die Wiederbegrünung im Rahmen der Gestaltung unbebauter Freiflächen mindert erst mittelfristig das Konfliktpotential.

Die zu erwartenden Konflikte sind als mittel einzustufen.

Bewertung der Umweltauswirkungsintensität für das Schutzgut Landschaftsbild:

☐ I (gering) ☒ II (mittel) ☐ III (hoch)

6.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es sind keine zukünftigen Konflikte zu erwarten.

6.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind quantifizierbar nicht zu erwarten. Zum einen werden Wohnbauflächen geschaffen, zum anderen geht landwirtschaftliche Produktionsfläche und ortsnaher Naherholungsraum verloren. Ausweichräume für die Bevölkerung und landwirtschaftliche Produktionsfläche sind im unmittelbaren Anschluss und an den umgebenden Ortsrändern in analoger Ausstattung vorhanden. Zudem kann der Verlust landwirtschaftlicher Fläche im Rahmen des Umlegungsverfahrens kompensiert werden. Belastungen durch den zusätzlichen Fahrverkehr sind tolerabel.

Die zu erwartenden Konflikte sind als gering einzustufen.

6.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Beanspruchung von nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopflächen, aktuell in Höhe von rd. 4.600 m². Für diese Beanspruchung ist nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme notwendig, die nur erteilt werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Donnersberg erfolgt die Ermittlung des notwendigen Kompensationsbedarfes für die Beanspruchung einer gesetzlich geschützten Fläche in Anlehnung an den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (gem. § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung LKompVO)).

Die konkrete Kompensationsplanung für den Ausgleich der beanspruchten gesetzlich geschützten Wiesenfläche erfolgt gesondert im Rahmen der Abarbeitung des durch die Gemeinde zu stellenden Ausnahmeantrags gem. §30 Abs. 3 BNatSchG. Es ist daher gesichert, dass eine Kompensation der beanspruchten Fläche erfolgen wird.

6.9 Entwicklungsprognose für weitere Belange des Umweltschutzes

Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Umsetzung der vorliegenden Planung wird zu einer baubedingten Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft führen. Die Überbauung dieses Landschaftsteilbereichs führt zu einer Beanspruchung der verfügbaren Bodenfläche in der Ortsgemeinde Breunigweiler. Es werden durch die Planung Flächen mit landschaftsgestalterischem Wert in Anspruch genommen. Da die Planung eine Begrenzung der zulässigen Flächeninanspruchnahme bis auf 0,45 (45% der Grundstücksfläche können bebaut werden) vornimmt und Verkehrsflächen ausweist, sind negative Auswirkungen auf die vorher aufgeführten Umweltbelange zu verzeichnen.

6.9.1 Art und Menge der Emissionen

Durch die Baumaßnahmen werden Schall-, Luftschadstoff-, Geruchs- und Lichtemissionen auftreten, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Fauna, Klima und Luft führen können.

Die baubedingten Emissionen sind nur von temporärer Natur und werden nicht zu einer nachteiligen Auswirkung auf die Schutzgüter führen.

Projektspezifische Emissionen, die durch die zukünftige Nutzung des Plangebietes erzeugt werden, sind ebenfalls nicht dazu geeignet, wesentliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu erzeugen.

6.9.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Art und Menge der anfallenden Abfälle sowie ihre Beseitigung können in diesem Verfahrensstadium nicht konkret benannt und beziffert werden.

Grundsätzlich können erhebliche Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie auf das Landschaftsbild durch die Einhaltung der gängigen Gesetze und Normen (z.B. Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, etc.) vermieden werden. Alle Abfälle werden grundsätzlich ordnungsgemäß im Sinne der gängigen Abfallwirtschaft beseitigt.

Auf einen sparsamen Umgang mit Ressourcen und die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen wird aufmerksam gemacht.

6.9.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt ergeben sich bei solchen Projekten vordergründlich aus der Emission von möglichen gesundheitsgefährdenden Schadstoffen während des Baubetriebes.

Unter Einhaltung der gängigen Vorschriften wird jedoch dafür gesorgt, dass erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt von dem vorliegenden Projekt nicht ausgehen werden.

Von der zukünftigen Wohnnutzung gehen, soweit bekannt, keine gesundheitlichen Gefahren aus.

6.10 Kumulierung von Auswirkungen

Kumulierende Auswirkungen liegen dann vor, wenn die Auswirkungen von benachbarten Vorhaben in Verbindung stehen. Dies kann dazu führen, dass die Schwelle der Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn einzelne Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblich negativen Umweltauswirkungen bedingen.

Weitere geplante Vorhaben liegen im Umfeld des Plangebietes nicht vor. Eine Kumulierung von Auswirkungen kann daher ausgeschlossen werden.

6.11 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Negative Umweltauswirkungen, die durch die Nutzung bestimmter Stoffe und Techniken entstehen können, sind nicht zu erwarten. Bei Gewährleistung der gängigen Normen, Verfahren und Gesetze und einer fachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen können die im Bereich der Bauarbeiten verursachten Auswirkungen als vernachlässigbar gelten.

Dies trifft ebenfalls auf die zukünftige Nutzung des Plangebietes zu. Durch die Einschränkung der Art der zulässigen baulichen Nutzungen wird bereits vorab sichergestellt, dass der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen reduziert wird. Die Erzeugung von umweltschädlichen Stoffen wird im Rahmen einer Wohnnutzung nicht stattfinden.

6.12 Beschreibung der zu erwartenden Wechselwirkungen

Wie bereits in Kapitel 4.8. dargelegt, bestehen Wechselwirkungen zwischen allen aufgeführten Landschaftsfaktoren. Durch die zukünftige Überbauung geht offener Boden verloren, die fehlende Versickerung belastet den Wasserhaushalt, führt zu einem vermehrten Oberflächenabfluss, die Bebauung führt zu einer kleinklimatischen Aufheizung des Gebiets, der Kaltluftabfluss wird

behindert, der Lebensraum von Pflanzen und Tieren eingeschränkt und der landschaftliche Erlebniswert gemindert.

7 Abweichung von den Zielvorstellungen durch das Vorhaben und Begründung

Abweichung von den Zielvorstellungen durch das Vorhaben und Begründung

Die Gemeinden haben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bedarf an Grund und Boden zum Zwecke der Schaffung von qualitativ hochwertigem Wohnraum ist auch in Breunigweiler noch gegeben.

Qualitativ hochwertiger, naturnaher Lebensraum wird lediglich kleinflächig in Ortsrandnähe in Anspruch genommen. Zudem sind entsprechend den gesetzlichen Forderungen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, so dass die Inanspruchnahme dieses Landschaftsteils tolerabel erscheint.

8 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder – soweit möglich - ausgeglichen werden sollen

Als wesentlichste Vermeidungsmaßnahme ist der teilweise Erhalt der Böschungshecke mit vorgelagerter Wiesenfläche anzuführen.

Nachhaltige Auswirkungen ergeben sich durch die Realisierung des Bebauungsplans. Die zukünftige Baugebietsfläche unterliegt einer Nutzungsänderung durch die Siedlungsentwicklung, die zum Verlust offener Landschaft führt.

Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das Vorhaben sind grundsätzlich folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Maß und
- Versickerung von Oberflächenwasser vor Ort mittels Dachbegrünung,
- Vermeidung von schädlichen Stoffeinträgen in das Erdreich zum Schutz des Grundwassers und des Bodens während den Bauarbeiten,
- sachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Bodens, Schutz des Oberbodens gem. § 202 BauGB,
- Begrünung der Fassaden- und Dachflächen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels im örtlichen Bereich sowie zur Schaffung von wirksamen Ersatzlebensräumen für Tier- und Pflanzenarten,
- naturnahe Gestaltung von anzulegenden Grünflächen und Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung zur Förderung der urbanen Fauna.

Maßnahmen zur funktionsbezogenen Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von negativen Wirkungen werden nachfolgend vorgeschlagen.

8.1 Boden

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuchs (§202 BauGB) ist der Oberboden abzutragen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Die Festsetzung der wasserdurchlässiger Beläge für Zuwegungen, Zufahrten, Stellplätze u.ä. trägt ebenfalls in Teilen den Belangen des Bodens Rechnung.

Die GRZ ist entgegen den zulässigen Höchstwerten der BauNVO auf 0,3 reduziert mit einer Überschreitungsmöglichkeit von 50% bis 0,45 für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des §19 Abs.4 BauNVO, so dass ein geringerer Flächenanteil einer Versiegelung zugeführt werden kann.

Der Ausgleichsbedarf ist anhand der zukünftigen, maximal zulässigen Versiegelung zu ermitteln.

8.2 Wasser

Eine Eingriffsminderung wird durch verschiedene Maßnahmen erzielt. Zum einen besteht die Verpflichtung, das auf dem jeweiligen Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser zurückzuhalten und soweit möglich einer Wiederverwendung zuzuführen. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt in Abhängigkeit der Rückhaltemaßnahme 50 l/m² Versiegelung.

Das von den Verkehrsflächen und den Notüberläufen der privaten Baugrundstücke abfließende Regenwasser ist an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen, der in ein kaskadenförmig angelegtes Rückhalte-Muldensystem eingeleitet wird.

Die Festsetzungen von Gehölzpflanzungen und der Wahl wasserdurchlässiger Beläge für Zuwegungen, Zufahrten, Stellplätze u.ä. tragen ebenfalls in Teilen den Belangen des Wasserhaushaltes Rechnung, da ein höherer Anteil des Regenwassers zurückgehalten und einer direkten Versickerung zugeführt werden kann.

Ein zusätzlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

8.3 Klima und Lufthygiene

Die klimatischen und lufthygienischen Eingriffe sind lediglich gering bis mittel anzusetzen. Ein Teilausgleich kann durch die Begrünungsmaßnahmen, vor allem von Baum- und Strauchpflanzungen im Rahmen der Freiflächengestaltung erzielt werden.

Ein zusätzlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

8.4 Tiere und Pflanzen / Biototypen

Der Erhalt von ca. 60% der Böschungshecke einschließlich Teile des vorgelagerten Grünlandes ist als wesentlichste Vermeidungsmaßnahme in die Betrachtung einzustellen.

Baufeldeinrichtung und Gehölzrodungen dürfen nur in der von §39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG festgelegten Zeitspanne von 1. Oktober bis 29. Februar erfolgen.

Die Begrünung der Grundstücksfreiflächen im Rahmen der Freiflächengestaltung wird *neuen Gehölzbestand etablieren, welcher als Lebensraum für etliche Tierarten fungieren kann*. In erster Linie dienen diese Flächen aber der Freizeit- und Erholungsnutzung der Bewohner bzw. ortsgestalterischen Aspekten.

8.5 Landschaftsbild und Erholung

Analog den obigen, in Kapitel 8.4 dargelegten Ausführungen sind die zu begrünenden Grundstücksfreiflächen lediglich als Kompensation zu werten und erlangen gestalterisch erst mittelfristig Bedeutung.

8.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Gebiet nicht betroffen.

8.7 Mensch

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da in attraktiver landschaftlicher Lage Wohnbaufläche geschaffen wird und zudem Naherholungsraum noch ausreichend vorhanden ist.

8.8 Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffsregelung nach dem Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz ist im Rahmen der Bauleitplanung anzuwenden und in der Abwägung zu berücksichtigen (§1a Abs.3 BauGB und §1 Abs. 7 BauGB).

Belange des Naturschutzes, die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, erlangen als Festsetzungen im Bebauungsplan Rechtsverbindlichkeit. Soweit in den Bebauungsplänen von den Inhalten und Zielsetzungen der Landschaftspläne abgewichen wird, ist dies zu begründen (§7 Abs.4 LNatSchG).

Die schutzgutbezogene Bewertung der Beeinträchtigung erfolgte nach der Matrixtabelle auf S. 14 des Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes RLP. Die Ermittlung der Beeinträchtigungsschwere kam zu folgendem Ergebnis:

Matrixtabelle der Eingriffsbewertung nach Schutzgütern

Schutzgut	Wertstufe	Wirkungsstufe	Erwartete Beeinträchtigungen
<u>Boden</u>	3	III	eBS
<u>Wasser</u>	2	II	eB
<u>Klima / Luft</u>	3	I	eB
<u>bio. Vielfalt</u>	3	II	eB
<u>Landschaftsbild</u>	3	II	eB
<u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u>	keine Auswirkungen		
<u>Mensch</u>	geringe temporäre Auswirkungen		
<u>Schutzgebiete / §30</u>	Beanspruchung von ca. 4.600 m ² magerem Grünland		

Erläuterung der Tabelle:

Wertstufe: 1 sehr gering, 2 gering, 3 mittel, 4 hoch, 5 sehr hoch, 6 hervorragend

Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe: I gering, II mittel, III hoch

Erwartete Beeinträchtigungen: eB: erhebliche Beeinträchtigung, eBS: erhebliche Beeinträchtigung mit besonderer Schwere
Bei Eingriffen mit einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere sind i. d. R. weitere schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Aufgrund der Störung der natürlichen Bodenfunktion und der Veränderung des **Bodengefüges** durch die Versiegelung in Höhe von rd. 2.962 m² ist der Eingriff als eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) zu klassifizieren.

Nach der Bewertung der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen wird deutlich, dass eine **erhebliche Beeinträchtigung für die Schutzgüter Wasserhaushalt, Klima, Landschaftsbild und biologische Vielfalt** zu erwarten ist.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wurde festgestellt, dass eine Betroffenheit für die Tiergruppe der **Vögel** gegeben ist, welche ebenfalls eine Beeinträchtigung darstellt und als Konfliktpunkt aufgenommen wird.

Es ergeben sich durch die Planung somit folgende Konflikte:

➤ **K 1**

Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes durch die Versiegelung von biologisch aktiver Fläche durch die geplante Bebauung und Verkehrsfläche

➤ **K 2**

Beeinträchtigung des Klimas durch die Versiegelung von Freiflächen und Gehölzverluste

➤ **K 3**

Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch die Überbauung von Lebensräumen und die Entfernung von Gehölzbeständen

- **K 3.1** Verlust von Lebensräumen des Offenlandes
- **K 3.2** Verlust von Gehölzbeständen
- **K 3.3** Gefährdung von Gehölzbeständen während des Baubetriebes durch die Nähe zum Baufeld
- **K 3.4** Potenzielle Beeinträchtigung der Avifauna im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen

➤ **K 4**

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erweiterung des Wohnbaugebietes

Bestandsbewertung nach dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz

Die Bewertung des Ist-Zustandes des Plangebietes wird nach dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität durchgeführt (Stand Mai 2021) mittels des integrierten Biotopbewertungsverfahrens. Hierbei wird der Ist-Zustand des Eingriffsbereiches dem später angestrebten Planungszustand gegenübergestellt. Der Wert der Biotope wird in Form von Biotopwertpunkten (BW) dargestellt.

Das Ergebnis des Bewertungsverfahrens zum aktuellen Zustand Eingriffsfläche ist in Anlage 3 dargestellt und wird hier zusammenfassend wiedergegeben:

Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff:

113.572 BW

In der nachfolgenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden die durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe den Vermeidungs-, Minimierungs/Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt.

Übersicht der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Eingriff je Schutzgut	Vermeidung / Minderung	Ausgleich / Ersatz
Boden		
• 2.962 m² Neuversiegelung - Verlust von belebter Bodenzone - Verlust von Lebensräumen - Veränderung der Bodenstrukturen usw.	- Schutz von Mutterboden (gem. § 202 BauGB) - Begrenzung der GRZ - Nutzung von wasserdurchlässigen Belägen bei Stellplätzen	- Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Breunigweiler
Wasser		
• 2.962 m² Neuversiegelung - Verringerung der Versickerungsfähigkeit - Erhöhung des Oberflächenabflusses	- Nutzung von wasserdurchlässigen Belägen bei Stellplätzen - optimale Entwässerungsplanung (nachgelagerte Planung)	- optimale Entwässerungsplanung
Klima		
- Verlust von Kaltluftproduktionsflächen - Verlust von klimawirksamen Vegetationsbeständen	- Durchgrünung des Plangebietes - Begrenzung der GRZ	
Biologische Vielfalt		
- Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen - Verlust von Gehölzbeständen (ca. 307 m²) - Gefährdung von Gehölzbeständen (ca. 10 lfd. m) - Beeinträchtigungen der Avifauna (Bodenbrüter)	- Durchführung von Rodungs- und Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln - Baumschutz während Bauarbeiten	- Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Breunigweiler - Durchgrünung des Plangebietes - naturnahe Entwicklung der Muldenrandflächen (krautreichen Saumstrukturen) und von privaten Grünflächen
Landschaftsbild		
- Bautechnische Überprägung des Ortsbildes	- Durchgrünung des Plangebietes	

9 Vorschläge zu umweltrelevanten textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan

AM = Ausgleichsmaßnahme

MM = Minimierungsmaßnahme

VM = Vermeidungsmaßnahme

EM = Ersatzmaßnahme

AM 1: Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Etablierung von artenreichen Saumbeständen:

(§9 Abs.1 Nr.14 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)

Das Muldensystem innerhalb des Plangebietes ist in seiner aktuellen kraut- und grasreichen Ausprägung zu erhalten und auch in Zukunft extensiv zu pflegen. Der Gehölzbestand außerhalb der Muldensohle ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Die Randbereiche außerhalb des Muldensystems sind mittels Ansaat mit einer krautreichen (mind. 50% Kräuter), standortgerechten und zertifizierten Regio-Saatgutmischung zu einem artenreichen, gewässerbegleitenden Krautsaum zu entwickeln. Dieser ist analog zum Muldensystem extensiv zu pflegen.

Die Pflege des Muldensystems ist auf das technische Notwendigste zu beschränken, um die Lebensraumfunktion aufrecht zu erhalten. Kleinflächige Eingriffe in die etablierten Strukturen sind zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Muldensystems und unter Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktion zulässig.

MM 1: Begrünung und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

(§9 Abs.4 BauGB i.V. mit §88 Abs.6 LBauO)

Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlage anzulegen. Mindestens 20% der nicht überbauten Grundstücksfreiflächen sind *mit Sträuchern* zu bepflanzen; es sind vorzugsweise Gehölze aus u.a. Pflanzliste auszuwählen. Die Verwendung von Kultivaren dieser Arten ist statthaft.

Erschließungsflächen u.ä. auf Privatgrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) auszuführen. Beton- und Asphaltdecken sind unzulässig.

Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien wie z.B. Folie, Vlies, sind nur zur Anlage von ständig mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. Auf den Gartenflächen sind großflächig mit Steinen, Kies, Schotter o.ä. Materialschüttungen bedeckte Flächen, in der Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen, unzulässig (Verbot von Schottergärten).

Auf jedem Grundstück ist pro 300 m² *angefangener Grundstücksfläche* ein Laub-(Obst)Baum anzupflanzen. Es sind vorzugsweise Bäume aus der beigefügten Gehölzliste auszuwählen. Die Verwendung von kleinkronigen Kultivaren ist statthaft.

(Die in der Plandarstellung vorgegebenen Baumstandorte dienen nur der Visualisierung und sind nicht bindend.)

VM 1 ÖG 1, Erhalt der Böschungshecke, Erhalt des mageren Grünlandes

((§9 Abs.1 Nr.15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die Böschungshecke und das vorgelagerte Grünland sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Rückschnitte zum Zwecke der Verkehrssicherheit und ein partielles Auf-den-Stock-setzen im 10 bis 20-jährigen Rhythmus sind statthaft. Totholz ist im Gehölz zu belassen.

**VM 2 ÖG 2, Erhalt des grasbestandenen Böschungsrandsstreifens
(§9 Abs.1 Nr.15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Der Feldwegrandstreifen ist als gras- und wildkräuterbestandenes Begleitgrün zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

**VM 3 PG 1, PG 2, Erhalt der begrünten Hausgärten
(§9 Abs.1 Nr.15 BauGB i.V. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Erhalt und Pflege der im Planteil als private Grünflächen (PG 1 und PG 2) ausgewiesenen begrünten Grundstücksfreiflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“. Diese sind gärtnerisch zu nutzen. Die Errichtung von baulichen Anlagen von untergeordneter Bedeutung, die für die gärtnerische Nutzung benötigt werden, ist zulässig. Die Versiegelung der privaten Grünflächen durch Wege, Terrassen, Nebengebäude und ähnliches darf nicht mehr als 5 % der Größe der jeweiligen ausgewiesenen privaten Grünfläche betragen. Zuwegungen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Eine Ausbildung der Gartenflächen oder Teilen der Gartenflächen zu s.g. Schottergärten ist nicht zulässig.

**VM 4 PG 3, Entwicklung zu arten- und strukturreicher Gartenfläche
(§9 Abs.1 Nr.15 BauGB i.V. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Die als PG 3 ausgewiesenen privaten Grünflächen sind zur Herstellung eines ökologisch wertvollen und ansprechenden Übergangsbereiches zwischen Siedlung und Landschaft als naturnahe Gartenflächen anzulegen, dauerhaft extensiv zu pflegen und zu erhalten. Die Flächen sind dabei mit einer arten-, blütenpflanzen- und strukturreichen Ausprägung zu gestalten und es sind gebietsheimische Pflanzen und Saatgut zu verwenden. Die Anpflanzung von einzelnen Gehölzen gem. beigefügter Gehölzliste ist zulässig. Eine Versiegelung der Flächen durch bauliche Anlagen, Zuwegungen und ähnlichem ist nicht zulässig.

Eine Ausbildung der Gartenflächen oder Teilen der Gartenflächen zu s.g. Schottergärten ist nicht zulässig.

Bestimmung des Biotopwertes nach dem Eingriff im Bereich des BBP

Bei der Berechnung des Planungszustandes werden die oben formulierten landschaftspflegerischen Maßnahmen bzw. Festsetzungen, die innerhalb des Eingriffsbereiches umgesetzt werden, berücksichtigt.

Die Ergebnisse des Bewertungsverfahrens zum Planungszustand der Eingriffsfläche ist in Anlage 3 dargestellt und werden hier zusammenfassend wiedergegeben:

Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff:	53.040 BW
--	-----------

*Im Vergleich mit der Ist-Bewertung (Anlage 3 – Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff) ergibt sich ein außerhalb des Bebauungsplangebietes zu kompensierendes **ökologisches Defizit** von **60.532 BW** (Subtraktion des Werts nach und vor dem Eingriff (53.040 BW - 113.572 BW)).*

→ Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung = -60.532 BW

10 Zusätzliche Ausgleichsfläche und Ausgleichsmaßnahme

Für die restliche Kompensation des Eingriffs wird eine Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde durchgeführt. Hierdurch werden die verbleibenden 60.532 BW kompensiert.

EM 1 Abbuchung aus der Ökokontofläche der Gemeinde auf der Parzelle 362. *Die Parzelle befindet sich in ca. 550m Entfernung südlich des Plangebiets, am südlichen Waldrand des 'Petzenberg' gelegen und besitzt eine Gesamtgröße von ca. 4.280 m² (95.340 BW).*

Die Parzelle wurde innerhalb der letzten 15 Jahre mit einer bis zu 3-reihigen Obstbaumpflanzung begrünt und als Grünland bewirtschaftet.

Aufgrund der Tatsache, dass die Beeinträchtigung des Bodens als erheblich mit besonderer Schwere einzustufen ist, wird nicht nur der gem. Bewertungsverfahren benötigte Flächenanteil (ca. 2.720 m²) von der Ökokontofläche abgebucht, sondern es wird ein Viertel (ca. 740 m²) der Versiegelungsfläche dazu addiert. Die benötigte Kompensationsfläche beläuft sich somit auf etwa 3.460 m².

Für die Kompensation benötigter Flächenanteil - ca. 3.460 m² (77.074 BW).

Vorschlag für die Dokumentation der Maßnahme in der Begründung des Bebauungsplanes:

- Der fehlende Kompensationsbedarf wird extern durch die Abbuchung von 3.460 m² aus dem Ökokonto „Neubaugebiet“ der Gemeinde Breunigweiler (Parzelle 362, Gemarkung Breunigweiler) abgegolten. Auf der Fläche wurde extensives und artenreiches Grünland entwickelt sowie eine Anpflanzung von Obstbäumen durchgeführt.*

Verbal-argumentative Begründung

Die Ökokontofläche hat die Extensivierung der Grünlandfläche zum Ziel, sodass die natürlichen Bodenfunktionen sich günstig entwickeln können. Auch durch die Anpflanzung von Obstbäumen wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit gefördert und die Etablierung eines artenreichen Grünlandes sorgt dafür, dass für Bodenlebewesen optimale Lebensraumverhältnisse vorliegen werden.

Zieht man zudem in Betracht,

- dass das Vorhaben bereits die Grundflächenzahl auf 0,45 begrenzt und somit die Neuversiegelung minimiert,*
- und die Bodenstrukturen im Rahmen des Baus des südlich angrenzenden Wohngebietes bereits durch Baumaßnahmen und Lagerungstätigkeiten in der Vergangenheit verändert wurden,*

wird die Heranziehung von einem Viertel der Neuversiegelung als zusätzliche Maßnahme zur Kompensation des Eingriffs mit besonderer Schwere für das Schutzgut Boden als ausreichend erachtet.

Durch die geplante Kompensationsmaßnahme wird der Eingriff ausgeglichen.

Anmerkung bzw. Hinweis:

Aktuell stellt sich die Fläche jedoch als grasreich dar, was auf eine hohe Zufuhr an Nährstoffen hindeutet. Es ist anzunehmen, dass die Fläche einmal jährlich gemulcht wird. Damit das Ziel einer artenreichen Wiesenfläche erreicht werden kann, sollten durch die Ortsgemeinde entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden damit ein artenreicher Wiesenbestand sich etablieren kann (z.B. Mahd mit Abtrag des Mahdgutes, Nachsaat) und die Ziele der Ökokontomaßnahme erreicht werden. Auch eine Eindämmung von Verbuschungstendenzen ist vorzunehmen.

11 Zuordnungsfestsetzung (anhand der Versiegelungsanteile)

(§9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V.m. §1a Abs.3 BauGB)

Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind zu 73,2 % den Baugrundstücken und zu 26,8 % den öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet.

Die Kompensation der Beanspruchung von gesetzlich geschützten Biotopflächen erfolgt gesondert im Rahmen der Abarbeitung der Ausnahmegenehmigung nach §30 Abs. 3 BNatSchG und ist daher nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

12 Hinweise und Empfehlungen

Artenschutzrechtliche Erfordernisse gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 39 und § 44 ff BNatSchG

VM 5 Vermeidung der Beeinträchtigung der Avifauna

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG sind Baufeldeinrichtungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 29. Februar auszuführen.

Installation von Photovoltaikanlagen (Empfehlung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Im gesamten Allgemeinen Wohngebiet sind auf den nutzbaren Dachflächen mit mind. 50 m² von sämtlichen neu zu errichtenden Gebäuden Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung mit einer Mindestertragsleistung von 2 kWp (Kilowattpeak) zu installieren.

Auf eine hinsichtlich der Ertragsleistung der Anlagen optimierte Gebäudestellung und -bau ist zu achten.

Die Verpflichtung wird auch erfüllt, wenn auf anderen baulichen Anlagen auf einem Grundstück die geforderte Erzeugungsleistung erreicht wird. Anstelle der Photovoltaikmodule zur Solarstromerzeugung können ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren installiert werden.

Pflanzgröße / Pflanzdichte

Vorschläge für die zu verwendenden Gehölzarten sind der Gehölzliste im Anhang zu entnehmen.

Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, in den ausgewiesenen privaten Grünflächen und im Bereich der Anpflanzungsflächen in den öffentlichen Grünflächen ist gebietsheimisches und standortgerechtes Pflanzmaterial (Regio-Saatgut - Ursprungsgebiet 9 / Gehölze - Vorkommensgebiet 4) zu verwenden.

Bei den Pflanzungen sind die Vorgaben folgender FLL-Richtlinien mit aktuellem Stand zu berücksichtigen:

- *Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und Teil 2,*
- *Empfehlungen für Begrünungen mit gebietsheimischem Saatgut,*
- *Dachbegrünungsrichtlinien.*

Die anzupflanzenden Gehölze müssen den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen.

Pflanzabstände

Sträucher sind in einem Abstand von 1,50 m untereinander zu pflanzen.

Zeitpunkt der Pflanzungen

Alle festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen im Allgemeinen Wohngebiet sollten spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit der Baukörper bzw. nach Anlage der Gartenflächen realisiert werden.

Die Pflanzungen im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der öffentlichen Grünflächen sollten spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Erschließung bzw. nach Beendigung der Erdarbeiten umgesetzt worden sein.

Pflege der öffentlichen Grünflächen

Die Pflege der öffentlichen Grünflächen erfolgt möglichst durch eine Mahd im Herbst oder Frühjahr mit Abräumen des Mahdgutes. Gegebenenfalls ist eine Nachsaat der Flächen zur Erhaltung eines Blühaspektes alle 5 bis 7 Jahren notwendig.

Hinweise zum Baumschutz

Die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Gehölzbestände sind bei Bauarbeiten im Umfeld aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen gemäß DIN 18 920 zu schützen

Als Schutzmaßnahmen sind in erster Linie zu berücksichtigen:

- *keine Abgrabungen und Aufschüttungen im unmittelbaren Wurzelbereich,*
- *Vermeidung von Bodenverdichtungen im Wurzelbereich,*
- *Schutz des Stammes und des Astwerkes bei Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld,*
- *Abgrenzung des Baufelds,*
- *keine Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen in der Nähe des Gehölzbestandes.*

13 Beschreibung der verbleibenden, wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans können keine ausreichenden Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden. Der zu erbringende landespflegerische Ausgleich ist durch zusätzliche Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebiets nachzuweisen (siehe Pkt. 10).

14 Übersicht zu den wichtigsten Planungsvarianten

Im Vorfeld des Bebauungsplan-Entwurfs wurden mehrere Gestaltungsentwürfe erarbeitet; auch im Hinblick auf die gesetzlich geforderte Oberflächenwasserbewirtschaftung ergaben sich Planungsalternativen und geringe Änderungen. Die generelle Grundkonzeption der Planung blieb unverändert.

15 Überwachung / Monitoring

Die Umsetzung der Festsetzungen aus dem Bebauungsplan wird im Rahmen der Baugenehmigungen überprüft und in den Bauschein übernommen.

16 Technische Verfahren / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Für die Zusammenstellung des Umweltberichts waren keine technischen Verfahren erforderlich. Die Auswertung fachplanerischer Unterlagen, die Erstellung eines Fachgutachtens zum Artenschutz und die geotechnischen Untersuchungen im Rahmen der Erstellung des Bodengutachtens zur Versickerungsfähigkeit sowie die vor Ort erhobenen Daten waren ausreichend. Schwierigkeiten gab es keine.

17 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan hat das Ziel, zur gemeindlichen Entwicklung neues Bauland für Wohnen auszuweisen. Insgesamt werden rund 5.610 m² Bruttowohnbauland samt Verkehrsflächen für 9 Baugrundstücke ausgewiesen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt als Stichstraße mit Wendehammer in Verlängerung der Erschließungsstraße des bereits bestehenden Neubaugebiets im südlichen Anschluss. Vom Wendehammer zweigt in östlicher Richtung ein 3,00m breiter `Fußweg` zum außerhalb der Plangebietsgrenze verlaufenden Wirtschaftsweg ab.

Das Areal wird derzeit überwiegend als Extensivgrünland bewirtschaftet; ein relativ breites Böschungsgehölzband begrenzt die Baugebietsfläche im Norden.

Die Plangebietsfläche besitzt aufgrund dieser Vegetationsstrukturen ein hohes Biotoppotential.

Die landespflegerischen Konflikte ergeben sich zum einen aus dem teilweisen Verlust der Böschungshecke und des mageren Grünlandareals und zum anderen durch die zukünftigen Versiegelungen und Bebauungen und ihre Negativwirkungen auf die Landschaftspotentiale. Diese Auswirkungen können innerhalb des Baugebietes nicht ausgeglichen werden, so dass weitere Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft außerhalb des Bebauungsplangebiets zur vollständigen Kompensation heranzuziehen sind.

Hierzu wird in ca. 550 m Entfernung zum Plangebiet eine vor 2 Jahren angelegte Ökokontofläche auf der Parzelle 362 (Gemarkung Breunigweiler) herangezogen.

Anhang 1

Pflanzenliste für Gartenflächen und private Grünflächen

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl geeigneter und überwiegend einheimischer Arten.

Die Verwendung von Kultivaren der vorliegenden Arten, anderen Obstsorten und Ziersträuchern ist statthaft.

Artenauswahl der Baumpflanzungen 2. Ordnung	
Mindestgröße:	Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang (STU) 10-12 cm
<i>Acer campestre</i> (i. V. Sorten)	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i> 'Globosum'	Kugelahorn
<i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata'	Säulen-Hainbuche
<i>Malus triloba</i>	Zierapfel
<i>Prunus mahaleb</i>	Steinweichsel
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i> (i. V. Sorten)	Eberesche
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Sorbus latifolia</i> (i. v. Sorten)	Breitblättrige Mehlbeere

Artenauswahl der Strauchpflanzungen	
Mindestgröße:	2x verpflanzt, 3-5 Tr. Höhe: 60 - 100 cm
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Ribes spec.</i>	Johannisbeere
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Artenauswahl von Obstbäumen für den Hausgarten - beispielhaft	
Mindestgröße:	<i>Hochstamm, o.B., STU ab 7 cm</i>
Apfel:	
Zierapfel (i. v. Sorten)	
Sorten für den Hausgarten z.B.: ‚Elstar‘, ‚Cox‘, ‚Braeburn‘, ‚Fuji‘, ‚Rubinette‘	
Boikenapfel	
Roter Berlepsch	
Nela	
Birne:	
Gräfin von Paris	
Zwergbirne Helenchen	
Rote Williams	
Kirsche:	
Hedelfinger Riesenkirsche	
Zwetschge:	
Kandeler Zuckerzwetschge	
Hauszwetschge	

Anhang 2

Konzept zur Etablierung von artenreichen Flachland-Mähwiesen im Rahmen der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG

Bezüglich der Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotopflächen nach §§ 30 ff. BNatSchG und deren Ausgleich an anderer Stelle wird auf das Konzept zur Etablierung von artenreichen Flachland-Mähwiesen im Rahmen der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG verwiesen.